

# WEGENUTZUNGSVERTRAG

**Gas**

**zwischen**

Schleswig-Holstein Netz AG,  
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

**und**

Gemeinde Krummendiek

- im Folgenden **Gemeinde** genannt –

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt -

## **Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung**

### **§ 1 Vertragsgebiet**

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als **Anlage I** beigefügten Karte dargestellt.

### **§ 2 Wegenutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Gasverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, samt deren Zubehör, insbesondere Messeinrichtungen, die der notwendigen allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

### **§ 3 Grundstücksnutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

## **Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen**

### **§ 4 Konzessionsabgaben**

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- a) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch die Netzgesellschaft;
  - b) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  - c) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.
- (6) Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

- (7) Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.
- (8) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

### **§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen**

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und von der Gemeinde finanziert werden sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist. Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
  - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
  - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu seinem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt

und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
  - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

## **Teil III: Netzbetrieb**

### **§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend den gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Gasverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

### **§ 7 Baumaßnahmen**

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund gemeinsamer

Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Maßnahmen Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnigte Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.



- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme notwendig machen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.

- (12) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung unaufschiebbaren sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (13) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.
- (14) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (13) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.

- (15) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. 14. Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

### **§ 8 Sicherer Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. mobile Gasdruckregelanlagen in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Verteilungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu erhalten, um die Versorgung im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch mobile Gasdruckregelanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zu einer Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung (Erstzugriffszeit im Störfall) von max. 30 min. Die Netzgesellschaft hält ein Konzept zum Störungsmanagement vor, dass eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. die Einspeisung von Wasserstoff- bzw. Methan durch Power-to-Gas-Anlagen, eine intelligente Überwachung der Gasqualität vorantreiben.

- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

### **§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (z.B. Biogasanlagen).
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, Biogasanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (PE - d 63) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

### **§ 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere

- a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
  - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
  - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
  - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
- (2) Die Pflichten nach Abs. (1) entfallen soweit die der Netzgesellschaft hierfür entstandenen Kosten nicht als betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne des § 4 ff. GasNEV berücksichtigt werden.
  - (3) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
  - (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches derzeit auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird. Besondere Beachtung findet hier der Tier- und Pflanzenschutz im Einflussbereich der netztechnischen Anlagen.
  - (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards derzeit zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
  - (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

## **Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung**

### **§ 11 Informationspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Aufgrabungen die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

### **§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
  - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
  - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

- Stilllegung von Versorgungsanlagen
- ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen
- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung.

(3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **Teil V: Laufzeit und Endschaft**

### **§ 14 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Wirkung zum 11.04.2022 in Kraft und endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren am 10.04.2042.

### **§ 15 Kündigung**

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (3) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn
  - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
  - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende**

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen unverzüglich, spätestens binnen acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15 Abs. (2).
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

### **§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nicht umfasst sind und auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.



- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. ((1)) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

### **§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung**

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

## **Teil VI: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 19 Nachverhandlungsrechte**

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Wegenutzungsvertrages.

### **§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft**

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt der Netzgesellschaft für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

### **§ 21 Kosten**

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

### **§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag - sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 23 Eigentumsübertragung**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) oder Abs. (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Verteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die

ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Krummendiek.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Gebietskarte

Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

.....  
Ort, Datum

.....

.....

Schleswig-Holstein Netz AG

Gemeinde Krummendiek

## Anlage 2

### Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).